

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/1772, 15/3130

Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

§ 1

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Art. 12a eingefügt:
„Art. 12a Naturwaldreservate“
 - b) Die Art. 30, 31, 45, 50 und 51 erhalten folgende Fassung:
„Art. 30 (aufgehoben)
Art. 31 (aufgehoben)
Art. 45 Verfahrensvorschriften für Forstordnungswidrigkeiten
Art. 50 (aufgehoben)
Art. 51 (aufgehoben)“.
2. Art. 1 erhält folgende Fassung:
„Art. 1
Gesetzeszweck

(1) ¹Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. ²Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. ³Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen:

1. die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren,
 2. einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen,
 3. die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern und zu stärken,
 4. die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu sichern und zu erhöhen,
 5. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungsmöglichkeit zu verbessern,
 6. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen,
 7. die Waldbesitzer und ihre Selbsthilfeeinrichtungen in der Verfolgung dieser Ziele zu unterstützen und zu fördern,
 8. einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Schmuckkreiskulturen,“ wird das Wort „Kurzumtriebskulturen,“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Dies gilt auch für im bebauten Gebiet gelegene, kleinere Flächen, die mit Waldbäumen bestockt sind.“
 4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 2. Körperschaftswald derjenige Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum ausschließlich von kommunalen Gebietskörperschaften und von ihnen verwalteten öffentlichen Stiftungen steht, soweit sie der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen,“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

5. Art. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Art. 4

Weitere Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes sind

1. sachgemäße Waldbewirtschaftung:

Eine Bewirtschaftung, die nachhaltig die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes gewährleistet,

2. standortgemäße Baumarten:

Baumarten, deren ökologische Ansprüche mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen, die vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil sind und die keine negativen Einflüsse auf den Standort haben,

3. standortheimische Baumarten:

Baumarten, die der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören,

4. Kahlhiebe:

Flächige Nutzungen ohne ausreichende und gesicherte Verjüngung, die auf der Fläche Freilandklima schaffen; als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird, im Schutzwald auch eine Hiebsmaßnahme, durch welche die Schutzfunktion gefährdet wird,

5. Waldverjüngungsflächen:

Naturverjüngungen, Forstkulturen, Unterbauflächen und in Verjüngung stehende Altholzbestände,

6. Walderzeugnisse:

Forstpflanzen, Bäume und Sträucher oder Teile davon sowie Samen von Bäumen, Nadelholzzapfen, Harz, Streu, Moos, Gras, Schilf, Farn- und Heilkräuter,

7. Kurzumtriebskulturen:

Anpflanzungen mit schnellwachsenden Baumarten insbesondere zur Erzeugung von Holz zur Energiegewinnung, mit einer Umtriebszeit von höchstens 10 Jahren,

8. Hochwald:

Wald, der nur aus Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung (Kernwüchsen) entstanden ist.

Art. 5

Grundsätze der forstlichen Fachplanung

(1) Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung können Waldfunktionspläne als forstliche Fachplanung aufgestellt werden.

(2) ¹Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. ²Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen – insbesondere die Schutzfunktionen im Bergwald –

und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.“

6. Art. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die staatlichen Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften haben bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, den in Art. 1 genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.“

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Waldinventuren durchzuführen. Sie dienen der Erfassung und Beobachtung des Waldzustands. Die Waldinventuren dürfen sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Waldinventur“ durch das Wort „Waldinventuren“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen und die Worte „der Waldinventur“ werden durch die Worte „von Waldinventuren“ ersetzt.

8. In Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „Art. 18 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 12a“ ersetzt.

9. In Art. 11 Abs. 1 werden die Worte „soweit er in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen ist“ gestrichen.

10. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes als Erholungsgebiet ausgewiesen ist“ durch die Worte „dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bedürfnis“ das Wort „besonderes“ eingefügt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Eigentümer des Waldes und dem Nutzungsberechtigten“ durch das Wort „Waldbesitzer“ sowie das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

11. Es wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a
Naturwaldreservate

¹Natürliche oder weitgehend naturnahe Waldflächen können auf Antrag des Waldbesitzers als Naturwaldreservate eingerichtet werden. ²Sie sollen die natürlichen Waldgesellschaften landesweit repräsentieren und der

Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. ³Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung finden in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt.“

12. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13
Betreten des Waldes

(1) ¹Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. ²Die Ausübung dieses Rechtes wird nach Maßgabe der Vorschriften des V. Abschnittes des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) gewährleistet. ³Weitergehende Rechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. ²Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet.

(3) ¹Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrrädern und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. ²Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.“

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. ²Hierzu sind insbesondere

1. bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen,
2. die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen,
3. der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln,
4. auf die Anwendung von Düngemitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden,
5. die biologische Vielfalt zu erhalten,
6. im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden; Abs. 3 bleibt unberührt.“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist zu erteilen, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt.“

c) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

14. In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schmuckkreisig“ die Worte „sowie Kurzumtriebskulturen“ eingefügt.

15. Art. 17 Abs. 6 wird aufgehoben.

16. Art. 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„Art. 18
Staatswald

(1) ¹Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. ²Er ist zudem auf Dauer in alleiniger öffentlich rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften. ³Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. ⁴ Hierzu soll die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten durch eine auf einen artenreichen und gesunden Wildbestand ausgerichtete Bejagung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. ⁵Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben ferner

1. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen,
2. die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Holzvorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten,
3. den Wald vor Schäden zu bewahren,
4. besondere Gemeinwohlleistungen zu erbringen und
5. besondere Belange der Jagd, wie die Reduktion von Schwarzwild und die Bestandssicherung ganzjährig geschochter Wildarten, zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Bewirtschaftung des Staatswaldes zielt auf eine Optimierung des Gesamtnutzens aller Waldfunktionen ab und muss auf Forstwirtschaftspläne gestützt sein. ²Dabei kann entsprechend den örtlichen Bedürfnissen sowie den Zielen und Maßnahmen der Waldfunktionspläne nach Art. 6 in dem jeweils erforderlichen Ausmaß eine der in Abs. 1 genannten Aufgaben bevorzugt erfüllt werden. ³Die vom Freistaat Bayern verwalteten Stiftungen können bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder die sich aus dem Stiftungszweck ergebenen Bedürfnisse angemessen berücksichtigen.

(3) ¹Die ordnungsgemäße forstfachliche Betriebsführung (Betriebsleitung und Betriebsausführung) des Staatswaldes ist geeigneten Fachkräften zu übertragen. ²Solche sind:

1. für die Betriebsausführung Personen, welche mindestens die Ausbildung für den gehobenen technischen Forstdienst oder eine vergleichbare forstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,

2. als Betriebsleiter Personen, welche die Ausbildung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes oder eine vergleichbare forstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

³Die der Betriebsführung zugeordnete Waldfläche darf jeweils nur so groß sein, dass die Erfüllung der Aufgaben im Sinn des Abs. 1 gewährleistet ist.

(4) ¹Abs. 3 gilt nicht, soweit Staatswald von Fachverwaltungen des Freistaates Bayern verwaltet und bewirtschaftet wird; in diesem Fall haben die Fachverwaltungen die Forstbehörden zu beteiligen. ²Führt der Freistaat Bayern auf von ihm verwalteten und bewirtschafteten Flächen Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 durch, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke anzuhören.

(5) ¹Das Forstvermögen als Teil des Grundstockvermögens soll in seinem wirtschaftlichen Wert und in seiner Befähigung, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen, ungeschmälert erhalten bleiben. ²Der Erlös aus der Veräußerung und aus sonstigen Veränderungen von Forstvermögen ist dem Forstgrundstock zuzuführen und soll bevorzugt für den Ankauf von Wald und anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen und für die Ablösung von Forstrechten verwendet werden. ³Der Flächenumfang des Forstvermögens soll grundsätzlich erhalten bleiben.

Art. 19 Körperschaftswald

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sind über die für alle Waldbesitzer geltenden Vorschriften hinaus die Grundsätze des Art. 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Satz 5 Nrn. 1 bis 3 und 5 zu beachten. ²Besondere Bedürfnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes muss auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein; bei Wäldern unter fünf ha Größe entfällt diese Verpflichtung. ²Art. 18 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. ³Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden im Einvernehmen mit den Körperschaften (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2) von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. ⁴Die Körperschaften entrichten für die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten einen Beitrag von 50 v.H. der dem Staat entstehenden Kosten. ⁵Die Körperschaften stellen das erforderliche Hilfspersonal für die Waldaufnahme.

(3) Die unteren Forstbehörden können die forstfachliche Betriebsleitung des Körperschaftswaldes und in Verbindung damit die Betriebsausführung vertraglich und abgesehen von in der Verordnung nach Abs. 6 zu regelnden Ausnahmen gegen Entgelt übernehmen.

(4) Nehmen die Körperschaften die Betriebsleitung und die Betriebsausführung selbst wahr, so haben sie damit entsprechend forstfachlich qualifiziertes Personal zu beauftragen.

(5) ¹Die Körperschaften nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 sind verpflichtet, in ihren Wäldern für den Forstschutz (Art. 32 bis 36) zu sorgen. ²Sie veranlassen, dass die mit dem Forstschutz beauftragten Personen, soweit diese nicht Polizeivollzugsbeamte oder Forstschutzbeauftragte kraft Amts sind, nach Art. 36 bestätigt werden. ³Die unteren Forstbehörden unterstützen die Körperschaften beim Vollzug des Forstschutzes, wenn ihnen die Betriebsausführung übertragen wurde.

(6) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen Rechtsverordnungen über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes zu erlassen, namentlich über

1. Aufstellung, Inhalt und Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten,
2. Aufgaben der Betriebsleitung und -ausführung und deren Übertragung,
3. vertragliche Übernahme der Betriebsleitung und Betriebsausführung durch die Forstbehörden,
4. Bemessung des Entgelts im Fall der vertraglichen Übernahme der Betriebsleitung und -ausführung durch die unteren Forstbehörden,
5. Aufsicht über die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes,
6. sachliche und örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden.“

17. Art. 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „private und körperschaftliche“ werden gestrichen.
- b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies umfasst auch die Aus- und Fortbildung der privaten Waldbesitzer an der Bayerischen Waldbauernschule.“

18. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Waldfunktionen“ die Worte „sowie zum Erhalt der biologischen Vielfalt“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Beihilfen zum Aufbau standortgemäßer und möglichst naturnaher Wälder,“
 - bb) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
 6. Beihilfen für Naturwaldreservate und
 7. Beihilfen für forstwirtschaftliche Selbsthilfeinrichtungen.“

- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4)¹ Für die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen im Staatswald, die über die Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Satz 5 Nrn. 1 bis 3 und 5 hinausgehen, sind Zuwendungen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bereit zu stellen. ²Solche Gemeinwohlleistungen sind insbesondere Schutzwaldsanierung, Schutzwaldpflege, Moorrenaturierung, die Bereitstellung von gesondert ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen sowie Biotopverbundprojekte im Wald.“

19. Art. 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „nicht in seinem Alleineigentum stehenden“ werden gestrichen.

20. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27
Forstbehörden

(1) ¹Forstbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten als oberste Forstbehörde,
2. die Ämter für Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörden.

(2) Für die forstfachliche Leitung der unteren Forstbehörden ist die Große Forstliche Staatsprüfung notwendig.“

21. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 3 bis 9 werden Nrn. 2 bis 8.

bb) In der neuen Nr. 2 werden die Worte „Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 12a“ ersetzt.

cc) In der neuen Nr. 4 werden die Worte „und dem Körperschaftswald gleichgestellten Wald“ gestrichen.

dd) Die neue Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Selbsthilfeeinrichtungen (Art. 19 bis 22),“

ee) In der neuen Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ff) Es werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:

„9. die Sanierung der Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1,

10. Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung und des Waldzustandes in regelmäßigen Abständen.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Forstbehörden werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unterstützt.“

22. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“, die Worte „Revierbeamten der Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „Beamten der unteren Forstbehörden“ und das Wort „Forstamtsbezirks“ durch das Wort „Amtsbezirks“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „sowie“ durch die Worte „und müssen“ ersetzt.

23. Art. 30 und 31 werden aufgehoben.

24. Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erklärten Beamten der unteren Forstbehörden sowie der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstschutzbeauftragte kraft Amts) und“

25. In Art. 33 Satz 2 werden die Worte „der sonstigen“ durch das Wort „anderer“ ersetzt und die Worte „sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ gestrichen.

26. Art. 34 erhält folgende Fassung:

„Art. 34
Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten

(1) Die Forstschutzbeauftragten der unteren Forstbehörden üben den Forstschutz in allen Wäldern des Amtsbezirks aus.

(2) Die sonstigen Forstschutzbeauftragten üben den Forstschutz in den Wäldern ihres Dienstherrn oder des auftraggebenden Waldbesitzers aus.“

27. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung 1 entfällt.

28. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verwaltungsakte nach diesem Gesetz erlässt die untere Forstbehörde; Art. 36 Abs. 1 bleibt unberührt.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die untere Forstbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 sowie Art. 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden, im Übrigen im Benehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden.“

c) Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Über die Erlaubnisse nach Art. 15 Abs. 1 Satz 3, Art. 16 Abs. 1, Art. 16a Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der unteren Forstbehörde zu entscheiden, sofern der Antrag im Fall des Art. 16 Abs. 1 die Zustimmung der nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Beteiligten enthält. ²Kann auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall über den Antrag innerhalb dieser Frist nicht entschieden werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um höchstens drei Monate zu verlängern.“

29. Art. 39a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Betrifft das Vorhaben die Rodung von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - durchzuführen, wenn es“

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zu mindestens 5 ha innerhalb eines Schutzwaldes nach Art. 10 Abs. 1, eines Bann- oder Erholungswaldes, eines Naturschutzgebietes, eines Nationalparks, eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG¹⁾ oder der Richtlinie 79/409/EWG²⁾ ausgewiesenen Schutzgebietes liegt oder“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „(Art. 16)“ gestrichen und die Worte „dem Fünften Teil Abschnitt III“ durch die Worte „den Vorschriften“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „(Art. 7 Bay-NatSchG)“ und „(Art. 8 BayNatSchG)“ gestrichen.

30. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ernährung“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundeswaldgesetzes“ die Worte „(BWaldG)“ eingefügt und die Worte „vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037)“ gestrichen.

cc) In Nr. 2 werden die Worte „des Bundeswaldgesetzes“ durch die Abkürzung „BWaldG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Ernährung“ gestrichen.

31. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ordnet die untere Forstbehörde eine Ersatzvornahme an, so beauftragt sie geeignete Dritte, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse mit der Durchführung. ²Art. 4 BayNatSchG bleibt unberührt.“

32. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

„(1) Die nach diesem Gesetz bei den unteren Forstbehörden einzureichenden Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben und sollen die für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten; Art. 36 bleibt unberührt.

(2) Zu Anträgen nach Art. 9, 16 und 17 holt die untere Forstbehörde eine fachgutachtliche Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde ein.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

33. Art. 45 erhält folgende Fassung:

„Art. 45
Verfahrensvorschriften für Forstdordnungswidrigkeiten

(1) ¹Bei Forstdordnungswidrigkeiten nach Art. 46 stehen der untere Forstbehörde die Befugnisse des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu.

²Nimmt die untere Forstbehörde diese Befugnisse nicht wahr, gibt sie eine Stellungnahme auch zur Schadenshöhe ab. ³Die Verwarnung durch die untere Forstbehörde ist unzulässig, wenn die nach § 36 OWiG zuständige Stelle tätig geworden ist.

(2) ¹Die untere Forstbehörde ist befugt, die Akten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde einzusehen. ²Vor Abschluss der Ermittlungen ist unter Übersendung der Akten die untere Forstbehörde zu hören. ³Die Verwaltungsbehörde teilt der unteren Forstbehörde ihre abschließende Entscheidung mit und übersendet ihr die Mitteilung nach § 76 Abs. 4 OWiG.“

34. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „in verhängten Waldorten oder zur Nachtzeit“ durch die Worte „oder in Waldverjüngungsflächen“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „fremden“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „verhängter Waldorte“ durch die Worte „von Waldverjüngungsflächen“ ersetzt.

cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

¹ Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92)

² Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl EG Nr. L 103/1 vom 25.4.79)

- dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - ee) In Nr. 3 (neu) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ff) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. entgegen Art. 17 Abs. 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht.“
 - c) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
35. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Anzuhörende Stelle im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 1 BWaldG sind die unteren Forstbehörden.“
36. Art. 50 und 51 werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten, Überleitung von Verfahren, Übergangsregelungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 17, 18 Buchst. c, Nr. 19, Nrn. 20, 21 Buchst. a, Doppelbuchst. aa, ff, Nrn. 22, 24 Buchst. a, Nrn. 26 und 37 erst mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ als Anstalt des öffentlichen Rechts durch gesondertes Gesetz in Kraft. ²Die Neufassung des Art. 5 Abs. 1 tritt erst mit der Aufhebung des § 7 Bundeswaldgesetz – BWaldG – vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037, zuletzt geändert durch Art. 204 der Verordnung vom 29.10.2001 BGBl. I S. 2785) in Kraft.

(3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nach Abs. 1 bereits eingeleitete Verfahren werden auch nach In-Kraft-Treten der Zuständigkeitsänderungen von den bis dahin zuständigen Behörden fortgeführt.

(4) Abweichend von Abs. 1 und § 1 Nr. 4 (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2) gilt § 1 Nr. 16 (Art. 19 Abs. 3) auch für sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie öffentliche Stiftungen, die bereits zum 1. Juli 2004 Verträge mit den Forstbehörden abgeschlossen hatten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2008.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Waldgesetzes für Bayern

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902–1–L) mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin